

# **Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve**

Auszug aus der 7. Verordnung zur Änderung der BayWeinRAV vom 01. Februar 2007

## **§ 3b Schaffung einer regionalen Reserve**

Es wird eine regionale Reserve für Pflanzungsrechte geschaffen. Der Reserve werden die in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Pflanzungsrechte zugeführt.

## **§ 3c Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve**

(1) Pflanzungsrechte aus der Reserve dürfen nur für die in Abschnitt I dieser Verordnung aufgeführten Anbauggebiete gewährt werden.

(2) <sup>1</sup> Pflanzungsrechte aus der Reserve werden nur für Flächen gewährt, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen. <sup>2</sup> Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nach dem Verfahren für die Genehmigung von Neuanpflanzungen.

(3) <sup>1</sup> Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 werden insgesamt Pflanzungsrechte für Flächen in folgenden Untergebieten ausschließlich bereit gehalten:

1. im Untergebiet Donau: 3,0 Hektar,

2. im bayerischen Teil des bestimmten Anbaugbiets Württemberg, Untergebiet Lindau: 6,0 Hektar.

<sup>2</sup> Pflanzungsrechte, die in diesem Zeitraum nicht beantragt worden sind, stehen anschließend allgemein und ohne die Beschränkungen nach Satz 1 für die Gewährung zur Verfügung.

(4) <sup>1</sup> Pflanzungsrechte für eine Fläche von 2 Hektar verbleiben in der Reserve zur Nutzung für landeskulturelle Zwecke. <sup>2</sup> Werden diese Pflanzungsrechte bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nicht genutzt, so stehen sie allgemein für die Gewährung zur Verfügung.

## **§ 3d Antragsverfahren, Antragsberechtigung**

(1) <sup>1</sup> Pflanzungsrechte aus der Reserve werden einmal jährlich auf Antrag gewährt. <sup>2</sup> Der Antrag muss bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau schriftlich gestellt werden.

(2) <sup>1</sup> Ein Erzeuger kann je Antrag und Jahr Pflanzungsrechte aus der Reserve für eine Fläche von mindestens 0,1 Hektar, höchstens jedoch 1,0 Hektar erwerben. <sup>2</sup> Im Untergebiet Donau ist keine Mindestfläche vorgesehen.

(3) <sup>1</sup> Übersteigt die Zahl der fristgerecht beantragten Pflanzungsrechte die Pflanzungsrechte, die aus der Reserve gewährt werden können, wird über die

Anträge nach folgenden Maßgaben entschieden:

1. Anträge von Erzeugern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich erstmals auf einem Weinbaubetrieb niederlassen und diesen als Bewirtschafter bewirtschaften, gehen den anderen Anträgen vor.

2. Ein früher eingehender Antrag geht späteren Anträgen vor.

<sup>2</sup> Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup> Antragsberechtigt ist, wer über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügt. <sup>2</sup> Die erforderliche Qualifikation hat,

1. wer eine Ausbildung als Winzer oder Weinküfer erfolgreich abgeschlossen hat oder wer über eine vergleichbare Ausbildung verfügt; als vergleichbare Ausbildung gilt insbesondere die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker für Weinbau und Kellerwirtschaft oder

2. wer mindestens fünf Jahre Keltertrauben oder Wein im eigenen Betrieb für Zwecke des Inverkehrbringens erzeugt hat.

(5) Der Antragsteller hat die Antragsvoraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 3e Entgeltlichkeit von Zuführung und Erwerb**

(1) Für die Zuführung von Wiederbepflanzungsrechten an die Reserve gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird den Inhabern dieser Rechte kein Entgelt gewährt.

(2) <sup>1</sup> Pflanzungsrechte aus der Reserve werden gegen ein Entgelt von einem Euro je Quadratmeter genehmigter Rebfläche gewährt. <sup>2</sup> Das Entgelt wird von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau eingenommen und dem Bayerischen Weinfonds nach dem Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG) zugeführt. <sup>3</sup> Hat der Erzeuger, der die Voraussetzungen des § 3d Abs. 4 erfüllt, zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und lässt er sich erstmals auf einem Weinbaubetrieb nieder und bewirtschaftet diesen als Betriebsinhaber, so werden Pflanzungsrechte aus der Reserve unentgeltlich gewährt.